

lität seitens des Aufgabenträgers und der Selbstverwaltung.

Das neue PBefG folgt nun insoweit auch der EU-VO 1370, als ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag erteilt werden muss, sofern keine eigenwirtschaftliche Erbringung des Verkehrs möglich ist und alternativ keine allgemeine Vorschrift erlassen wird. Dieses ist in der Landeshauptstadt Kiel der Fall.

Dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag muss dann zeitkonform die Erteilung der Liniengenehmigungen nach PBefG folgen. Das bisherige Bündelungssystem (vier Bündel mit vier Laufzeiten) hat sich insofern auch damit überholt, da der gesamte Verkehr als nun nur noch ein Bündel – so wie sich das Busnetz in Kiel als ein einheitliches Verkehrsnetz darstellt – mit Laufzeit analog zum Verkehrsvertrag erteilt werden soll.

Vor diesen Hintergründen ist der jetzt geltende 4. RNVP in diesem Bereich anzupassen bzw. teilweise fortzuschreiben. Die Landeshauptstadt Kiel erhält damit eine einwandfreie Voraussetzung für die Vergabe der Buslinienverkehre in ihrem Zuständigkeitsbereich ab 2021.

Die Teilfortschreibung wird auch genutzt, um die Qualitätsstandards weiterhin analog der realen Leistungserstellung der KVG zu konkretisieren sowie die neuesten Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität mit Linienbussen in Form eines politisch unterstützten Handlungskonzeptes abzubilden.

gez. Ratsherr Achim Heinrichs f.d.R.
SPD-Ratsfraktion

gez. Ratsherr Lutz Oschmann f.d.R.
Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

gez. Ratsherr Marcel Schmidt f.d.R.
SSW-Ratsfraktion